STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/130/154

Dresden, 10. März 2022

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/8890
Thema: Brandanschlag auf vier E-Fahrzeuge des Ordnungsamtes in Leipzig am 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den frühen Morgenstunden des 25.01.2022 brannten vier E-Fahrzeuge auf dem Parkplatz des Abtnaundorfer/Schönefelder Rathauses in Leipzig ab; ein weiteres Fahrzeug sei durch den Brand beschädigt worden. Es wird von Brandstiftung ausgegangen, das Polizeiliche Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum des LKA hat die Ermittlungen übernommen."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Hintergründe zu den o.g. Angriffen auf die E-Fahrzeuge des Ordnungsamtes sind bekannt und zu wie vielen und welchen Brandstiftungsdelikten kam es durch wie viele Tatverdächtige in der Nacht vom 24. zum 25. Januar 2022 in Leipzig insgesamt? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Tatverdächtige, Verhaftungen)

Frage 2:
Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die o. g. Straftaten entstand? (Sofern möglich, bitte zuordnen nach beschädigten Gegenständen/Geschädigten)

Frage 4:
Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Tatbeteiligung von Linksextremisten bei den o. g. Straftaten? (Sofern vorliegend: Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen beteiligt waren und welche Straftaten diesen Extremisten zugeordnet werden konnten)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Zu dem oben genannten Sachverhalt wird gegenwärtig wegen des Verdachtes der Brandstiftung gegen Unbekannt ermittelt. Aufgrund der bislang bekannten Umstände ist ein politisch motivierter Tathintergrund in Betracht zu ziehen. Weitere gleichgelagerte Branddelikte im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang sind bislang nicht bekannt geworden. Die Ermittlungen dauern in diesem Fall noch an, so dass abschließende Antworten (u. a. zur Höhe des Sachschadens, den Tatbeteiligten und deren Motivation) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind und die Angaben aufgrund der laufenden Bearbeitung Änderungen unterliegen können.

Frage 3:
Welchen Mehraufwand erforderte die Brandbekämpfung der E-Fahrzeuge (im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren), wie bspw. das Bereithalten von Containern, Verwendung spezieller Löschmittel etc.?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Nach § 3 Nr. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Gemeinden die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Als örtlichen Brandschutzbehörden obliegt ihnen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SächsBRKG die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und der Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das begehrte pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde ist vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller